



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

ArgeFlü-Verteiler der Länder

- per E-Mail versandt -

Martin Bungartz

Referatsleiter Vb2 - Wirtschaftliche
Voraussetzungen der Sozialhilfe,
Asylbewerberleistungsgesetz

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-4321

Fax +49 30 18 527-1195

martin.bungartz@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 12. Februar 2021

Information AsylbLG - Corona-Zuschlag, Schutzmasken, digitale Endgeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

durch den Bund wurden kürzlich Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Folgen der Pandemie für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen abzufedern. Dies betrifft insbesondere coronabedingte Einmalzahlungen, die Versorgung mit Schutzmasken und die Gewährung von digitalen Endgeräten zur Teilnahme am Distanz-Schulunterricht. In diesem Zusammenhang erreichten das BMAS eine Reihe an Nachfragen von verschiedenen Ländern bezüglich der Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie gerne über die aktuelle Regelungslage und Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) diesbezüglich informieren.

1. Coronabedingte Einmalzahlungen

Das Bundeskabinett hat am 09. Februar 2021 die Formulierungshilfen für die Regierungsfractionen zu einem Entwurf für ein Sozialschutz-Paket III beschlossen. Unter anderem ist darin ein einmaliger Corona-Zuschlag in Höhe von 150 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte der Grundsicherungssysteme zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vorgesehen. Hiervon umfasst sind auch erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte sowohl im Grundleistungs- als auch im

Analogleistungsbezug. Eine Auszahlung des Corona-Zuschlags wird dabei für den Monat Mai angestrebt.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens ist vorgesehen, dass der Entwurf des Sozialschutzpakets III durch die Koalitionsfraktionen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird. Beabsichtigter Termin des Inkrafttretens des Gesetzes ist der 1. April 2021.

2. Versorgung mit medizinischen Schutzmasken

Im Rahmen der Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung wurden nunmehr auch Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in die Schutzmaskenverordnung aufgenommen. Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist dies indes für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG so nicht möglich, da den ausführenden Krankenkassen die notwendigen Daten zur Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG in einer erheblichen Größenordnung nicht vorliegen. Zur Unterstützung der Länder und Kommunen bei der Versorgung der AsylbLG-Leistungsberechtigten steht das BMAS weiterhin mit dem BMG im Austausch; ein abschließendes Ergebnis konnte noch nicht erzielt werden. Geklärt wird dabei insbesondere, inwieweit es, analog zur Versorgung von Pflegeheimen und Angeboten der Eingliederungshilfe, möglich ist, durch den Versand von Schutzmasken aus dem Bestand des BMG die Versorgung der Leistungsberechtigten durch die Länder und Kommunen zu flankieren. Hierzu erhalten Sie so schnell wie möglich eine Information.

Um eine Versorgung der Leistungsberechtigten mit Schutzmasken sicherzustellen, empfiehlt das BMAS - soweit nicht bereits anderweitig Maßnahmen ergriffen wurden - von der Möglichkeit einer Versorgung im Grundleistungsbezug über § 6 Absatz 1 AsylbLG (Gewährung als sonstige Leistung) Gebrauch zu machen. Für den Bereich des Analogleistungsbezugs besteht diese Möglichkeit aufgrund der entsprechenden Anwendbarkeit des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) abweichend von § 6 AsylbLG nicht. Hier ist der Bedarf an Schutzmasken regelmäßig aus dem Regelsatz sowie den zusätzlichen Mitteln aus der Einmalzahlung zu decken. Sofern die Länder hier ergänzende Regelungen erlassen oder Maßnahmen ergreifen, ist dies sehr zu begrüßen. Hinsichtlich Leistungsberechtigter, die einer Leistungsminderung nach § 1a AsylbLG unterliegen, ist eine Versorgung unter Auslegung des Begriffs der „Gesundheitspflege“ nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG möglich.

3. Ausstattung mit digitalen Endgeräten

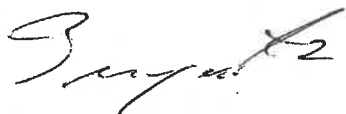
Bezüglich der Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten zur Teilnahme am Distanz-Schulunterricht wurde für den Bereich des SGB II eine Weisung erlassen, die eine Leistungsgewährung in diesem Zusammenhang unter bestimmten Umständen ermöglicht (Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021; siehe beigelegt als Anlage 1). Anknüpfend an die Weisung für den Bereich des SGB II folgte mit Schreiben des BMAS vom 9. Februar 2021 (beigelegt als Anlage 2) eine entsprechende Mitteilung für den Bereich des SGB XII.

Nach Rechtsauffassung des BMAS wird davon ausgegangen, dass eine analoge Gewährung bei AsylbLG-Leistungsberechtigten im erforderlich werdenden Einzelfall auch durch die für das AsylbLG zuständigen Stellen möglich ist und vorgenommen wird, um die Voraussetzungen an der Teilnahme am Distanzunterricht sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind nach Auffassung des BMAS die Maßstäbe, unter denen eine Gewährung im SGB II (siehe oben genannte Weisung) vorgenommen werden kann, anzulegen.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage ist dabei nach Rechtsauffassung des BMAS eine Gewährung bei Grundleistungsberechtigten über § 6 Absatz 1 AsylbLG möglich. Bei Analogleistungsberechtigten ist entsprechend des oben genannten Schreibens vom 9. Februar 2021 auf die Möglichkeit der Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII zurückzugreifen. Sofern Fälle vorliegen, in denen Leistungsberechtigte, die einer Leistungsminderung nach § 1a AsylbLG unterliegen, zur Teilnahme am Distanz-Schulunterricht ein digitales Endgerät benötigen, ist eine Gewährung unter teleologischer Reduktion des § 1a Absatz 1 AsylbLG ebenfalls über § 6 Absatz 1 AsylbLG möglich. Dies vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Norm nicht berücksichtigen konnte, dass im Rahmen einer Pandemie und daraus folgenden Schulschließungen eine Aufrechterhaltung der Schulpflicht die Gewährung eines digitalen Endgerätes erfordert.

Ich hoffe, die obigen Ausführungen konnten zur Klärung bestehender Fragen beitragen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



i.A. Martin Bungartz